

13. Jh. von Ideen und Wertvorstellungen getragen wurden, die viel älter und bereits tief eingewurzelt waren: Beratung und Zustimmung gehörten zum rechten Regieren. Dazu gesellt sich das zweite Anliegen der Verfasserin: Die politischen Ideen der Laienwelt müssen viel eindringlicher ergründet werden, als das bisher geschah. Drittens glaubt R., feststellen zu können, daß das Gefüge der sozialen und politischen Organisation West-, Zentral- und Südeuropas vor dem 12. Jh. sowie auch die rechtliche Prozedur in Frankreich, England, Deutschland und Norditalien überall einander sehr ähnlich und gleichartig waren und funktionierten. Es folgt eine Darstellung, wohlgemerkt kein Vergleich, kollektiver Handlungsweisen im Rechtswesen, in Bruderschaften, Gilden, in der Pfarrei und der Gemeinschaft des Dorfes, der Provinz und schließlich in den Königreichen. Wie man sieht, ein ambitioniertes Vorhaben, beruht doch das Buch auf vielfältigen Quellen und eindrucksvoller Benutzung der gewaltigen Sekundärliteratur, z. T. auch aus der Soziologie und der Sozialanthropologie. Nun fragt es sich, ob die Darlegung des kollektiven Handelns, die Häufung von Beispielen aus weitverzweigten Quellen und Ländern zu mehr führen kann als zu sehr großen Verallgemeinerungen, die eigentlich erst kulturgeschichtlich untermauert werden müßten, um historische Einsichten zu begründen. Gewisse Ähnlichkeiten und Konstanz im kollektiven Handeln sind oft doch rein formal und aus dem Zusammenhang ihrer Gesellschaft, ihrer regionalen Individualität, kurz gesagt ihrer historischen Gebundenheit gerissen; sie liefern selbst noch nicht das Rüstzeug zu einer europäischen Sozialgeschichte. Dazu bedürfte es des Vergleichs mit anderen. Daß die Verfasserin eine gewisse Vorliebe für Gemeinschaften in Aktion gegenüber Herrschaft und Befehl von oben zeigt, mag auf sich beruhen, doch ist sie keineswegs immer selbst ihr bester Anwalt. Sie warnt den Leser, daß viele der scharfen Unterscheidungen, die Historiker zwischen ländlichen und städtischen Gemeinschaften gezogen haben, falsch seien, so daß es verfehlt sei, eigens nach den Ursprüngen von Stadtverbänden, wie Gilden, Kommunen und Einrichtungen wie dem Konsulat zu forschen. Dabei wird aber das Neue an der städtischen Schwurgemeinschaft nivelliert, so z. B. der Kölner Eid von 1112, der doch nach der Quelle eine *coniuratio ... pro libertate* war. R. glaubt auch nicht an die Möglichkeit korporativen Denkens (s. jedoch den Widerspruch S. 136) oder an eine neue Rationalität im städtischen Bereich. Es war vielleicht auch ein Fehler, bestimmte Ausprägungen von „Genossenschaft“ wie Gefolge, Verwandtschaft und aristokratische Verbände von vorneherein auszuklammern. So ist eine gewisse Eigenwilligkeit der Verfasserin, der Wunsch, sich von vielen gängigen Meinungen so weit wie möglich zu distanzieren, unverkennbar. Aber darin liegt vielleicht gerade der Reiz dieses Buches, das in seinem Widerspruch dem Leser viel Stoff zu fundamentalen Fragen bietet.

Karl Leyser

Hans-Werner G o e t z, Gottesfriede und Gemeindebildung, ZRG Germ. 105 (1988) S. 122–144, lehnt einen Zusammenhang zwischen den Anfängen der kommunalen Bewegung und dem Gottesfrieden ab, obwohl er die Gemeinsamkeiten (beides waren Schwurverbände und Friedensinstitutionen) durchaus sieht. W. H.

The Cambridge Economic History of Europe. Volume 2: Trade and Industry in the Middle Ages, second edition, ed. by Michael M. P o s t a n and Edward M i l l e r, assisted by Cynthia P o s t a n, Cambridge 1987, Cambridge University Press, XIV u. 999 S., £ 55. – Ein Werk, für das der Rezensent nur Superlative gelten